

## **Institute dürfen ihre AGB-Klauseln nicht einseitig ändern**

**Stand: Juli 2021**

Der Bundesgerichtshof hat wieder einmal für einen Paukenschlag gesorgt. Durch Urteil vom 27. April diesen Jahres hat er es den Instituten untersagt, Klauseln zu verwenden, die sie berechtigen, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Das Urteil bezieht sich sowohl auf die Möglichkeit zur einseitigen Änderung von Vertragsbestimmungen als auch auf die einseitige Änderung von Kostenregelungen. Anlass ist die Änderung von Kostenregelungen, durch die Negativzinsen an die Kunden weitergegeben werden sollen.

Geklagt hatte der Bundesverband der Verbraucherzentralen. Er ist als Verbraucherschutzverband berechtigt, allgemein Klauseln von Instituten anzugreifen. Er hat eine Bank auf Unterlassung verklagt und nun Recht bekommen. Die Bank darf die entsprechende Klausel nicht weiterverwenden, anderenfalls wird ein Bußgeld oder sogar Zwangshaft gegen die Geschäftsleiter angeordnet.

Generell besteht die Möglichkeit, Allgemeine Geschäftsbedingungen inhaltlich vor Gericht kontrollieren zu lassen. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle vorformulierten Vertragsklauseln, die ein Verwender mehrmals nutzen möchte. Damit sind fast alle vertraglichen Regelungen von Instituten mit ihren Kunden sogenannte AGB's, das gilt für die Konto- und Depotverträge, Vermögensverwaltungsverträge, Sparverträge usw. Sie sind in der Regel vorformuliert, sollen mehrmals verwendet werden und damit unterliegen sie der allgemeinen Kontrolle durch die Gerichte. Nur wenn ein Vertrag individuell ausgehandelt wird, unterliegt er keiner Inhaltskontrolle für Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Nach der berühmten Vorschrift des § 307 BGB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie einen Vertragspartner entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Das ist nach einer gesetzlichen Vermutung dann der Fall, wenn eine Regelung von der gesetzlichen Grundregelung abweicht und mit ihrem wesentlichen Grundgedanken nicht vereinbar ist.

Genau das nehmen die Richter nun bei einer einseitigen Änderungsmöglichkeit für vertragliche Abreden mit Kunden an. Grundsätzlich bedeutet nämlich das Schweigen des Kunden nichts. Schweigen ist keine Erklärung und heißt grundsätzlich, dass sich der Kunde weder positiv noch negativ zu einem Vertrag äußern will. Wird hingegen dem Schweigen eine Rechtswirkung zuerkannt, dann weicht das von der gesetzlichen Grundregelung ab. Durch die einseitige Änderungsklausel würden sich die Institute eine Handhabe schaffen, unter Zuhilfenahme der Zustimmungsfunktion Vertragsgefüge insgesamt umzugestalten. Der Kunde müsse damit nicht für, sondern gegen eine Vertragsänderung aktiv werden. Diese Klausel laufe gerade gegenüber

ungewandten Verbrauchern auf eine einseitige und inhaltlich nicht eingegrenzte Änderungsbefugnis der Institute für ihre Vertragswerke hinaus. Denn der Verbraucher muss nicht für, sondern eben gerade gegen eine von den Instituten gewünschte Vertragsänderung aktiv werden. Dabei sei es unerheblich, aus welchen Gründen der Kunde untätig bleibt. Das könne Lethargie, Desinteresse, intellektuelle Überforderung, Unbeholfenheit, Krankheit oder möglicherweise auch ein Einverständnis mit der vorgeschlagenen Regelung sein. Diese gesamten Motivationen und unterschiedlichen Interessenlagen spielten aber keine Rolle, durch das einseitige Änderungsrecht werde die neue Regelung Vertragsbestandteil.

Diese Abweichung vom allgemeinen gesetzlichen Leitbild, wonach Schweigen eben keine rechtlich verbindliche Äußerung sei, sei auch nicht durch die Interessen der Institute gerechtfertigt, auch nicht nach einer umfassenden Interessenabwägung. Die Institute können sich auch nicht auf eine Art Bestandsschutz der letzten Jahre berufen, nur weil die Regelung schon sehr lange nicht von den obersten Gerichten beanstandet worden sei, dürften die Institute nicht auf sie vertrauen.

Den legitimen Bedürfnissen von Unternehmen nach einfacher Vertragsabwicklung könne nur Rechnung getragen werden, indem die entsprechenden Änderungsklauseln durch einschränkend-konkretisierende Formulierungen beschränkt würden.

Auch ein gesetzliches Vorbild konnte in dem Verfahren die Institute nicht retten. Eigentlich sieht § 675 g) BGB bei Zahlungsdiensterverträgen selbst ein einseitiges vertragliches Änderungsrecht vor, das greift, wenn der Kunde nicht rechtzeitig widerspricht. Das sei nach Ansicht des BGH aber eine Spezialregelung, die nur für Zahlungsverträge gelte und aus der nicht abgeleitet werden dürfe, dass Institute generell ein einseitiges Änderungsrecht für Vertragsergänzungen hätten. Neben dieser Spezialregelung hätte der allgemeine Verbraucherschutz Vorrang und zu diesem Verbraucherschutz gehöre auch, dass Vertragsänderungsklauseln von den Gerichten überprüft werden dürften.

Dieses Urteil wird uns vor ganz erhebliche praktische Schwierigkeiten stellen. Das allgemeine Recht zur einseitigen Vertragsänderung durch rechtzeitige Übermittlung der neuen Vertragsklausel und einer zusätzlichen Einräumung eines Widerspruchsrechts für den Kunden für zwei Monate, reicht daher nicht aus, um Vertragswerke einseitig zu ändern. Vor allem gilt das eben nicht für Preisänderungsklauseln.

In der Vermögensverwaltung wird das Urteil nicht von grundlegender Bedeutung sein. In der Vermögensverwaltung wird es zum regelmäßigen Kundenkontakt kommen und daher besteht die Möglichkeit, mit dem Kunden Vertragsergänzungen zu besprechen und ihm zu erklären. Viel schwieriger wird es im Standardbankgeschäft, z. B. für Konto- und Depotführungsverträge, Überweisungen usw. Hier wird es in Zukunft notwendig werden, in mühseligen Verfahren jeweils die Zustimmung und Unterschrift der Kunden für Vertragsänderungen einzuholen.

Möglicherweise sind sogar die Robos im Vorteil. Sie können das Online dem Kunden zur Verfügung stehende Angebot einschränken und dem Kunden z. B. nur noch wenige attraktive Features anbieten, wenn er der Vertragsänderung nicht zustimmt. Das wird die allermeisten Kunden dazu bringen, den in Zukunft notwendigen Vertragsänderungen zuzustimmen.

Mit den besten Grüßen  
Ihr

Dr. Christian Waigel  
Rechtsanwalt